

1. Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom 15. Juni 2020 (ABl. S. 4975)

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 15. Juni 2020 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nr. 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. 2020, S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 16. Juni 2009 (ABl. S.2852) beschlossen:

Präambel

Apothekerinnen und Apotheker üben ihren Beruf als freien Heilberuf aus. Sie erbringen auf Grund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig pharmazeutische Leistungen im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten und der Allgemeinheit.

Apothekerinnen und Apotheker unterliegen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und des von der Apothekerkammer Berlin gesetzten Rechts. Diese sollen die Professionalität, Qualität und das Vertrauensverhältnis der Patientinnen und Patienten sichern und fördern.

Die Berufsordnung regelt verbindliche Verhaltensanforderungen gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Patientinnen und Patienten, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit.

I. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 Aufgaben der Apothekerin und des Apothekers

(1) Apothekerinnen und Apotheker haben die öffentliche Aufgabe, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Sie beraten über Wirkungen und Risiken von Arzneimitteln und Medizinprodukten und ihre sachgemäße Anwendung. Ihre Aufgaben umfassen weiterhin die qualitätsgerechte Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln. Sie tragen Verantwortung für die Erfassung von Arzneimittelrisiken, die Information und Beratung in der Gesundheitsvorsorge sowie für den Patienten- und Verbraucherschutz.

(2) Tätigkeitsfelder der Apothekerinnen und Apotheker sind insbesondere die öffentliche Apotheke, das Krankenhaus, die pharmazeutische Industrie, die Bundeswehr, Prüfinstitutionen, Behörden, Verwaltungen und Körperschaften, Universitäten, Lehranstalten und Berufsschulen.

§ 2 Gewissenhafte Berufsausübung

Apothekerinnen und Apotheker haben den Beruf gewissenhaft auszuüben und dabei den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten. Ihr Verhalten hat dem Vertrauen und dem

Ansehen zu entsprechen, das dem Berufsstand entgegengebracht wird. Sie entscheiden in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich.

§ 3 Rechtstreue

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Berufs die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Apothekerkammer Berlin zu beachten und darauf gründende Richtlinien und Anordnungen zu befolgen.

§ 4 Fortbildung

(1) Apothekerinnen und Apotheker, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

(2) Die Kammermitglieder müssen ihre Fortbildung gegenüber der Apothekerkammer Berlin nachweisen können. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen anerkannten Standards, wie z.B. den Leitsätzen der Bundesapothekerkammer genügen.

§ 5 Qualitätssicherung

(1) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Leistungen dienen.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, an von der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin für verbindlich erklärten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung teilzunehmen, an der Durchführung mitzuwirken und der Apothekerkammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beschlussfassung über die Maßnahmen erfolgt entsprechend § 15 Satz 2 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin. *)

§ 6 Pharmakovigilanz und Arzneimitteltherapiesicherheit

(1) Apothekerinnen und Apotheker haben bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe sowie an der Vorbeugung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und anderen Problemen in Verbindung mit Arzneimitteln sowie in Zusammenhang mit Medizinprodukten auftretenden Vorkommnissen aktiv mitzuwirken. Feststellungen oder Beobachtungen haben sie unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen, soweit die Meldepflicht nicht durch die Meldung an die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker erfüllt wird.

(2) Apothekerinnen und Apotheker müssen entsprechend ihrer Tätigkeit zur Arzneimitteltherapiesicherheit aktiv beitragen. Sie haben im Rahmen ihrer Kompetenz durch ihr Handeln und durch ein wirksames Risikomanagement die Arzneimitteltherapiesicherheit zu gewährleisten und Medikationsfehlern sowie arzneimittelbezogenen Problemen vorzubeugen und diese zu vermeiden. Schädlichem Medikamentengebrauch und Medikamentenabhängigkeit haben sie in geeigneter Weise entgegenzutreten.

*) Zu § 5 Abs. 2

Anlage: Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.2010

II. Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten

§ 7 Beratung

(1) Apothekerinnen und Apotheker haben die Pflicht, Patientinnen und Patienten über Arzneimittel und Medizinprodukte herstellerunabhängig aktiv zu beraten und zu informieren.

(2) Apothekerinnen und Apotheker haben einem Arzneimittelfehlgebrauch und Arzneimittel-mehrverbrauch entgegenzuwirken. Dies kann z. B. auch das Abraten von Selbstmedikation erfordern. Die Beratung soll gleichfalls im Rahmen der Prävention erfolgen und dabei gegebenenfalls nichtmedikamentöse Alternativen einbeziehen.

§ 8 Belieferung von Verschreibungen, Herstellung von Rezepturen

(1) Apothekerinnen und Apotheker haben ärztliche Verschreibungen in angemessener Zeit auszuführen.

(2) Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können, in angemessener Zeit herzustellen.

(3) Apothekerinnen und Apotheker tragen für die Qualität der von ihnen abgegebenen Arzneimittel, auch von importierten Arzneimitteln, Verantwortung.

§ 9 Notdienst

Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Apotheken sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Teilnahme des Betriebes am Notdienst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Apothekerkammer Berlin sicherzustellen. Kann die notdienstbereite Apotheke die Versorgung mit dem erforderlichen Arzneimittel nicht unmittelbar vornehmen, soll sie, soweit zumutbar, Hilfestellung bei der Beschaffung des Arzneimittels bei einer anderen Notdienstapotheke leisten.

§ 10 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Apothekerinnen und Apotheker sind zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung des Berufs bekannt werden. Sie haben alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich zu dokumentieren.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Betroffenen, sofern sie nicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig ist oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird.

III. Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Angehörigen anderer Heilberufe und mit Dritten

§ 11 Kollegiale Zusammenarbeit

Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, mit den Angehörigen des eigenen Heilberufs und anderer Heilberufe kollegial zusammenzuarbeiten.

Apothekerinnen und Apothekern ist die Ausübung der Heilkunde verboten, soweit ihnen nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten auf dem Gebiet der Heilkunde zugewiesen sind.

§ 12 Verbot der Zuweisung von Verschreibungen und Patientinnen und Patienten

Apothekerinnen und Apothekern ist es verboten, entgegen § 11 Apothekengesetz Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Absprachen zu treffen oder schlüssige Handlungen vorzunehmen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, apothekenüblicher Waren, die Zuführung von Patientinnen und Patienten oder die Zuweisung von Verschreibungen zum Gegenstand haben. Einschränkungen der Wahlfreiheit im Gesundheitswesen haben sie entgegenzuwirken.

§ 13 Interessenkonflikte

(1) Apothekerinnen und Apothekern ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit der Berufsausübung Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder versprechen zu lassen, anzunehmen und anderen solche Vorteile anzubieten, wenn hierdurch die fachliche Unabhängigkeit beeinflusst wird oder ein solcher Eindruck entsteht. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.

(2) In Publikationen, Vorträgen und Meinungsäußerungen in Fachmedien haben Apothekerinnen und Apotheker die Beziehungen zu einem Auftraggeber sowie Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen können, offen zu legen.

IV. Wettbewerb und Werbung

§ 14 Wettbewerb

(1) Apothekerinnen und Apotheker haben das allgemeine Wettbewerbsrecht, das Heilmittelwerbegesetz und die Berufsordnung zu beachten. Nicht erlaubt ist eine Werbung, deren Inhalt irreführend ist oder die nach Form oder Häufigkeit übertrieben oder marktschreierisch wirkt oder einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln bewirken kann. Die Werbung darf den öffentlichen Auftrag der Apothekerinnen und Apotheker, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, und das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung nicht gefährden.

(2) Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. Das Überlassen von Flächen für Dienstleistungs-, Verkaufs- oder Werbezwecke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen, soweit dadurch die berufliche Verantwortlichkeit oder Entscheidungsfreiheit der Apothekerin und des Apothekers in der Arzneimittelversorgung beeinträchtigt wird,

2. das Abgehen von Vorschriften über Preise für verschreibungspflichtige Arzneimittel, insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen auf diese Arzneimittel und die Werbung hiermit,
3. der Verzicht oder teilweise Verzicht auf Zuzahlungen, die von den Versicherten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu leisten sind, sowie die Erstattung von Zuzahlungen und Gebühren oder die Werbung hiermit,
4. das unberechtigte Verwenden von Zertifikaten und Zeichen,
5. die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht mit der Ausübung des Apothekerberufes und den apothekenüblichen Waren in Zusammenhang stehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Berufsgerichtsbarkeit

Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 26. August 1998 (ABl. S. 4380), die am 27. Juni 2000 (ABl. S. 4072) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 2 Berufsordnung

Sicherung der Qualität der Berufsausübung

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.2010

Die Sicherung der Qualität der pharmazeutischen Leistungen ist eine kontinuierliche Aufgabe jeder Apotheke. Die Apothekerkammer Berlin unterstützt die Apotheken hierbei mit den freiwilligen Angeboten zur externen Qualitätssicherung Pseudo Customer und Ringversuche Rezeptur und Blut. Als ganzheitlichen Lösungsansatz empfiehlt die Kammer die Etablierung des apothekenspezifischen QMS der Bundesapothekerkammer, das durch die Apothekerkammer Berlin zertifiziert wird.

Der Vorstand hält es im Licht der in der Delegiertenversammlung am 16.03.2010 geführten Diskussion und den Erfahrungen der anderen Landesapothekerkammern mit flächendeckenden Ringversuchen nicht für zielführend, von der Kammer beauftragte BeratungsChecks und allgemein verpflichtende Ringversuche durchzuführen. Denn es hat sich gezeigt, dass durch eine Pflichtteilnahme nicht automatisch die Qualität besser wird. Vielmehr bedarf es eines sinnvollen Umgangs mit den Untersuchungsergebnissen, den Willen zur Verbesserung und der Umsetzung von Maßnahmen in der Apotheke.

Angebotsorientierte Anreize allein reichen jedoch nicht aus, um die Sicherung der Qualität der pharmazeutischen Leistungen zu etablieren. Daher sollen auch von der Apothekerkammer in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde fortentwickelte, zielgerichtete Instrumente, z. B. Schwerpunktaktionen eingesetzt und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Zur Sicherung der Qualität von in Apotheken hergestellten Arzneimitteln soll das LAGeSo entsprechend den gesetzlichen Anforderungen weiterhin kontinuierlich Proben ziehen. Das Land Berlin wird aufgefordert, das LAGeSo personell und sächlich ausreichend auszustatten. Die Kammer bietet dem LAGeSo Unterstützung an.

Die Delegiertenversammlung hält es für erforderlich, dass die Apothekerkammer die Kammermitglieder auch mit verbindlichen Anforderungen zu qualitätssichernden Maßnahmen verpflichten kann. Daher beschließt die Delegiertenversammlung gemäß § 5 Abs. 2 Berufsordnung:

1. Die Apothekerkammer kann Leiterinnen und Leiter von Apotheken bei festgestellter Minderleistung, z. B. aufgrund amtlicher Überwachung, Test einer Verbraucherorganisation oder einer anderen anerkannten Einrichtung verpflichten, an Ringversuchen und am PseudoCustomer-Test teilzunehmen und der Kammer die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.
2. Die Apothekerkammer kann Leiterinnen und Leiter von Apotheken für Zufallsstichproben auswählen und verpflichten, an Ringversuchen teilzunehmen und der Kammer die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

Die Kosten sind von den Teilnahmepflichtigen zu tragen.

Um das Qualitätsbewusstsein bereits beim Berufsnachwuchs zu verankern, stellt die Kammer Mittel für die Teilnahme von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum mit einer von diesen hergestellten Rezeptur an einem Ringversuch bereit. Die Kammer trägt hierfür die Kosten der Teilnahme an dem Ringversuch.